



Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gschwendtnerfeld“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat von Oberaudorf hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gschwendtnerfeld“ beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Ziel und Zweck der Planung ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Sicherung der Nahversorgung der Gemeinde Oberaudorf. Vorrangiges Planungsziel ist deshalb die baulich-räumliche Aufwertung des Gebietes sowie die bauliche Innenentwicklung. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche von ca. 1,39 ha des südlich der Geigelsteinstraße situierten Grundstückes Fl.Nr. 364, Gemarkung Oberaudorf und ist dem beiliegenden Planentwurf (Plandatum 24.05.2022) zu entnehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat am 24.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Planentwurf gebilligt und beschlossen, aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Gschwendtnerfeld“ geführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die Öffentlichkeit kann sich über den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.05.2022, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit von:

27.06.2022 bis einschließlich 29.07.2022

im Internet unter dem Link www.rathaus-oberaudorf.de/aktuelles-aus-der-gemeinde informieren.

Die Öffentlichkeit kann sich im o. g. Zeitraum auch bei der Gemeinde Oberaudorf im Rathaus, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf, 1. Obergeschoss Zimmer 11 während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) informieren. Die Öffentlichkeit hat hier die Gelegenheit, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten.

Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich (an: Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf),
- per Fax (an 08033/301 40)
- elektronisch (an kiesl@oberaudorf.de oder rathaus@oberaudorf.de)
- persönlich zur Niederschrift.

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08033/30118) möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Hinweis: Diese Öffentlichkeitsbeteiligung stellt noch nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dar, diese wird zu gegebener Zeit gesondert bekannt gegeben.

Datenschutz:

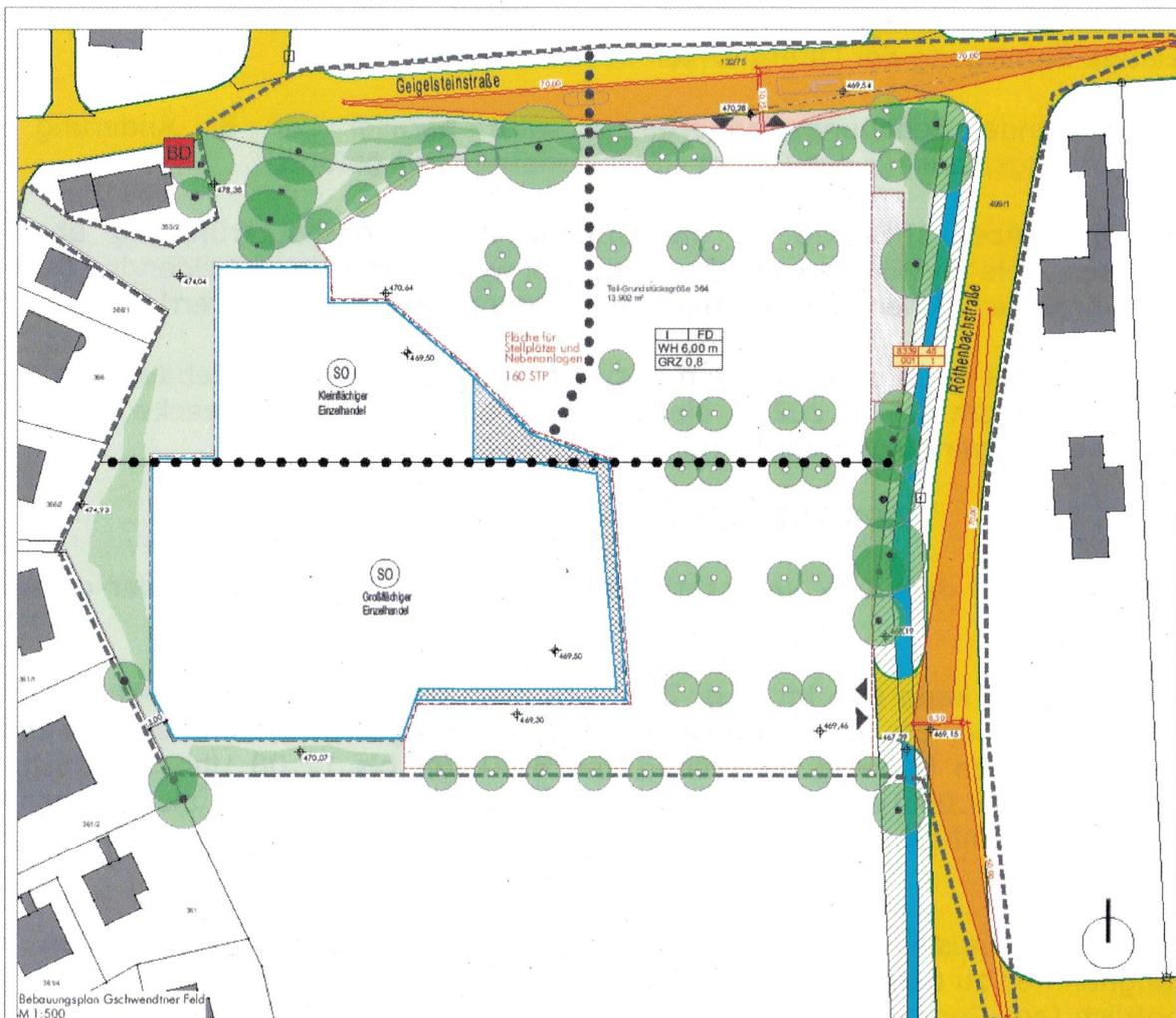
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberaudorf, den 17.06.2022

GEMEINDE OBERAUDORF



Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister



**Amtstafel Oberaudorf/Niederaudorf
Aushang vom 20.06.2022 – 01.08.2022**